

TE Vwgh Erkenntnis 2025/6/6 Ra 2025/22/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.06.2025

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §2 Z1

ZustG §5

ZustG §7

ZustG §9 Abs3

1. ZustG § 2 heute
2. ZustG § 2 gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. ZustG § 2 gültig von 13.04.2017 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
4. ZustG § 2 gültig von 01.03.2013 bis 12.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. ZustG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. ZustG § 2 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. ZustG § 2 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004

1. ZustG § 5 heute
2. ZustG § 5 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 5 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 5 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004

1. ZustG § 7 heute
2. ZustG § 7 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 7 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 7 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. ZustG § 7 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

1. ZustG § 9 heute
2. ZustG § 9 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 9 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. ZustG § 9 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm, den Hofrat Dr. Schwarz

und die Hofrätin MMag. Ginhör als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Eraslan, über die Revision des Y Y, vertreten durch Dr. Rudolf Mayer, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Universitätsstraße 6/2, gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien vom 10. Jänner 2025, Zl. VGW-151/073/16833/2024-3, betreffend Einstellung des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens in einer Angelegenheit nach dem NAG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptmann von Wien), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 3. September 2024 nahm die belangte Behörde (Landeshauptmann von Wien) das betreffend einen Antrag des Revisionswerbers, eines türkischen Staatsangehörigen, auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ vom 29. März 2023 rechtskräftig positiv abgeschlossene Verfahren gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 iVm. Abs. 3 AVG von Amts wegen wieder auf. Weiters wies die belangte Behörde den Antrag des Revisionswerbers vom 29. März 2023 sowie dessen Zweckänderungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ vom 12. März 2024 ab. Mit Bescheid vom 3. September 2024 nahm die belangte Behörde (Landeshauptmann von Wien) das betreffend einen Antrag des Revisionswerbers, eines türkischen Staatsangehörigen, auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ vom 29. März 2023 rechtskräftig positiv abgeschlossene Verfahren gemäß Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit , Absatz 3, AVG von Amts wegen wieder auf. Weiters wies die belangte Behörde den Antrag des Revisionswerbers vom 29. März 2023 sowie dessen Zweckänderungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ vom 12. März 2024 ab.

2

Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber Beschwerde.

3

Mit dem angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien vom 10. Jänner 2025 wurde das Beschwerdeverfahren eingestellt und die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG für unzulässig erklärt. Mit dem angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien vom 10. Jänner 2025 wurde das Beschwerdeverfahren eingestellt und die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG für unzulässig erklärt.

4

Das Verwaltungsgericht begründete seine Entscheidung damit, dass am 1. Oktober 2024 per E-Mail eine nicht unterfertigte Beschwerde gegen den Bescheid vom 3. September 2024 bei der belangten Behörde eingebracht worden sei. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 sei der Revisionswerber unter Hinweis auf § 13 Abs. 4 AVG aufgefordert worden, die beigelegte Kopie der Beschwerde zu unterfertigen und innerhalb einer Frist von zwei Wochen an das Verwaltungsgericht zu retournieren. Eine Reaktion auf dieses Schreiben sei nicht erfolgt. Das Verwaltungsgericht begründete seine Entscheidung damit, dass am 1. Oktober 2024 per E-Mail eine nicht unterfertigte Beschwerde gegen den Bescheid vom 3. September 2024 bei der belangten Behörde eingebracht worden sei. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 sei der Revisionswerber unter Hinweis auf Paragraph 13, Absatz 4, AVG aufgefordert worden, die beigelegte Kopie der Beschwerde zu unterfertigen und innerhalb einer Frist von zwei Wochen an das Verwaltungsgericht zu retournieren. Eine Reaktion auf dieses Schreiben sei nicht erfolgt.

5

Bei Zweifeln an der Identität oder der Authentizität eines Anbringens (die fallbezogen vorlägen) gelte gemäß (§ 17 VwGGV iVm.) § 13 Abs. 4 AVG die Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Fristablauf als zurückgezogen gelte. Bei Zweifeln an der Identität oder der Authentizität eines Anbringens (die fallbezogen vorlägen) gelte gemäß (Paragraph 17, VwGGV in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 4, AVG die Bestimmung des Paragraph 13, Absatz 3, AVG mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Fristablauf als zurückgezogen gelte.

6

Da dem verwaltungsgerichtlichen Mängelbehebungsauftrag vom 17. Dezember 2024 nicht fristgerecht entsprochen worden sei, gelte die Beschwerde somit als zurückgezogen, weshalb das Beschwerdeverfahren einzustellen gewesen sei.

7

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die unter dem Gesichtspunkt einer Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geltend macht, der Rechtsvertreter des Revisionswerbers habe der belangten Behörde bereits mit E-Mail vom 28. November 2024 eine Vollmacht samt Zustellvollmacht übermittelt. Der Mängelbehebungsauftrag vom 17. Dezember 2024 sei dennoch entgegen § 9 Abs. 3 ZustG nicht an den bevollmächtigten Vertreter, sondern direkt an den Revisionswerber zugestellt worden. Eine rechtswirksame Zustellung des Mängelbehebungsauftrages liege daher nicht vor, weshalb auch die Einstellung des Beschwerdeverfahrens nicht rechtens erfolgt sei. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die unter dem Gesichtspunkt einer Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geltend macht, der Rechtsvertreter des Revisionswerbers habe der belangten Behörde bereits mit E-Mail vom 28. November 2024 eine Vollmacht samt Zustellvollmacht übermittelt. Der Mängelbehebungsauftrag vom 17. Dezember 2024 sei dennoch entgegen Paragraph 9, Absatz 3, ZustG nicht an den bevollmächtigten Vertreter, sondern direkt an den Revisionswerber zugestellt worden. Eine rechtswirksame Zustellung des Mängelbehebungsauftrages liege daher nicht vor, weshalb auch die Einstellung des Beschwerdeverfahrens nicht rechtens erfolgt sei.

8

Eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet.

9

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

10

Die Revision erweist sich aus dem von ihr dargelegten Grund als zulässig. Sie ist auch begründet.

11

Gemäß § 9 Abs. 3 ZustG hat die Behörde, wenn ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist. Gemäß Paragraph 9, Absatz 3, ZustG hat die Behörde, wenn ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.

12

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat das aufrechte Bestehen einer Zustellvollmacht (Zustellungsvollmacht) zur Folge, dass ab deren Vorliegen nur mehr an den Zustellungsbevollmächtigten und nicht mehr an den Vertretenen selbst zuzustellen ist. Der Zustellungsbevollmächtigte ist in der Zustellverfügung als Empfänger zu bezeichnen, wobei eine Adressierung an die Partei zu Händen des Zustellungsbevollmächtigten ausreicht. Ein diesbezüglicher Zustellmangel - wenn der Zustellungsbevollmächtigte also fälschlicherweise nicht als Empfänger bezeichnet wird - kann dadurch heilen, dass das zuzustellende Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zukommt (vgl. etwa VwGH 11.7.2023, Ra 2020/22/0102 bis 0104; 27.9.2023, Ra 2021/01/0195). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat das aufrechte Bestehen einer Zustellvollmacht (Zustellungsvollmacht) zur Folge, dass ab deren Vorliegen nur mehr an den Zustellungsbevollmächtigten und nicht mehr an den Vertretenen selbst zuzustellen ist. Der Zustellungsbevollmächtigte ist in der Zustellverfügung als Empfänger zu bezeichnen, wobei eine Adressierung an die Partei zu Händen des Zustellungsbevollmächtigten ausreicht. Ein diesbezüglicher Zustellmangel - wenn der Zustellungsbevollmächtigte also fälschlicherweise nicht als Empfänger bezeichnet wird - kann dadurch heilen, dass das zuzustellende Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zukommt (vergleiche, etwa VwGH 11.7.2023, Ra 2020/22/0102 bis 0104; 27.9.2023, Ra 2021/01/0195).

13

Aus dem vorliegenden Verwaltungsakt geht hervor, dass der rechtsanwaltliche Vertreter des Revisionswerbers nach persönlicher Einbringung der Beschwerde durch den Revisionswerber der belangten Behörde mit E-Mail vom 28. November 2024 unter Bezugnahme auf die gegenständliche Beschwerdesache mitteilte, vom Revisionswerber mit dessen rechtsfreundlicher Vertretung betraut worden zu sein, und hierzu auf den beigeschlossenen Schriftsatz zur Vollmachtsbekanntgabe mit dem Ersuchen um Zustellung aller Schriftstücke an den Vertreter verwies (siehe OZ 33 des verwaltungsbehördlichen Aktes, der ausweislich der Aktenlage mit dem Vorlageschreiben, OZ 35, an das Verwaltungsgericht übermittelt wurde). Der Vertreter des Revisionswerbers war somit bereits im Zeitpunkt des durch das Verwaltungsgericht erteilten Mängelbehebungsauftrages vom 17. Dezember 2024 als Zustellungsbevollmächtigter anzusehen.

14

In der Zustellverfügung betreffend den Mängelbehebungsauftrag vom 17. Dezember 2024 wurde allerdings nicht der Zustellungsbevollmächtigte als Empfänger bezeichnet, sondern der Revisionswerber, an den die Erledigung auch adressiert und übermittelt wurde.

15

Mangels Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten war somit keine rechtswirksame Zustellung des Mängelbehebungsauftrags erfolgt. Hinweise auf eine Heilung des in Rede stehenden Zustellmangels liegen nicht vor. Infolgedessen war das Verwaltungsgericht nicht berechtigt, das Beschwerdeverfahren einzustellen, weil der Revisionswerber dem verwaltungsgerichtlichen Mängelbehebungsauftrag vom 17. Dezember 2024 nicht innerhalb der festgesetzten Frist entsprochen habe.

16

Aus den dargelegten Gründen erweist sich der angefochtene Beschluss somit als rechtswidrig und war daher wegen vorrangig wahrzunehmender Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Aus den dargelegten Gründen erweist sich der angefochtene Beschluss somit als rechtswidrig und war daher wegen vorrangig wahrzunehmender Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

17

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 6. Juni 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025220044.L00

Im RIS seit

17.07.2025

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at